

# ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, eine 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Baugesetzbuch aufzustellen.  
Dieser Beschluss wurde am 26.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.  
Rosendahl, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Rosendahl, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.  
Rosendahl, den

Bürgermeister

Diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.  
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.  
Rosendahl, den

Bürgermeister

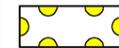
Diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.  
Münster, den

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.  
Rosendahl, den

Bürgermeister

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG



Konzentrationszone für Windenergienutzung als überlagernde Darstellung



Konzentrationszone für Windenergienutzung gemäß 27. Änderung FNP

Die folgenden, außerhalb der Konzentrationszonen wiedergegebenen Darstellungen stellen eine digitale Neuzeichnung des gültigen Flächennutzungsplans dar. Sie dienen lediglich der Orientierung und ersetzen nicht den gültigen Flächennutzungsplan in seiner Ursprungsfassung.



Wohnbaufläche



Gemischte Baufläche



Gewerbliche Baufläche



Fläche für den Gemeinbedarf

Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Feuerwehr



Post

Kindergarten



Grünfläche

Spielplatz

Sportplatz

Friedhof



Parkplatz



Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Elektrizität

Wasserbehälter



Fläche für die Landwirtschaft



Wald



Überörtliche Hauptverkehrsstraße



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen



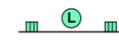
Bahnanlage

## Nachrichtliche Übernahmen

Die nachrichtlichen Übernahmen wurden bei Vorliegen aktueller Fachplanungen angepasst und entsprechen daher nicht immer der Planzeichnung des gültigen Flächennutzungsplans.



Naturschutzgebiet



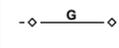
Landschaftsschutzgebiet



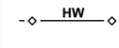
Naturdenkmal



Elektrizitätsleitung



Gasleitung



Hauptwasserleitung

## Sonstige Darstellungen



Stadtgrenze, gleichzeitig Geltungsbereich der 45. Änderung des FNP (Ausschlusswirkung)

## HINWEISE

1. Richtfunk  
Innerhalb der Konzentrationszonen ist im Einzelfall zu prüfen, ob Richtfunktrassen betroffen sein könnten. Gegebenenfalls sind die Standorte von Windkraftanlagen daran anzupassen.

2. Denkmalschutz  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

## Vorentwurf

## Gemeinde Rosendahl 45. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“

	Maßstab im Original	1 : 10.000	<b>WOLTERS PARTNER</b> ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER DASL Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	Einzelblätter A3	
	Bearbeiter	Ahn / We	
	Datum	Februar 2013	



Auftraggeber:  
Gemeinde Rosendahl